Satzung der Stadt Gadebusch über den Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 2 "Windpark Gadebusch"

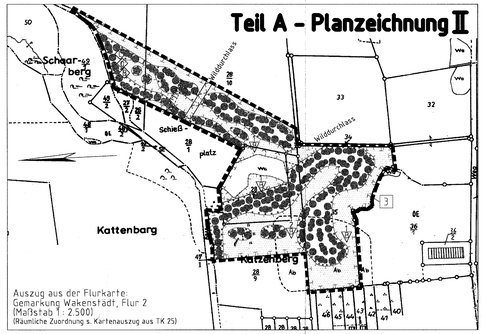

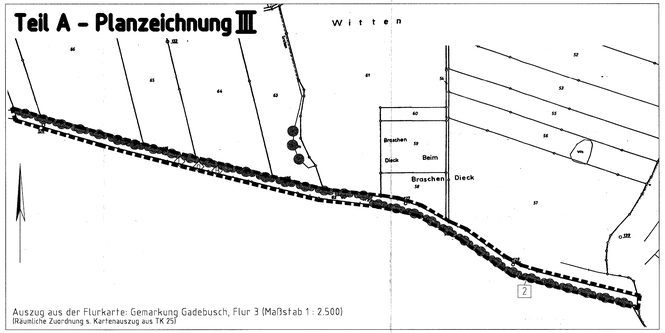

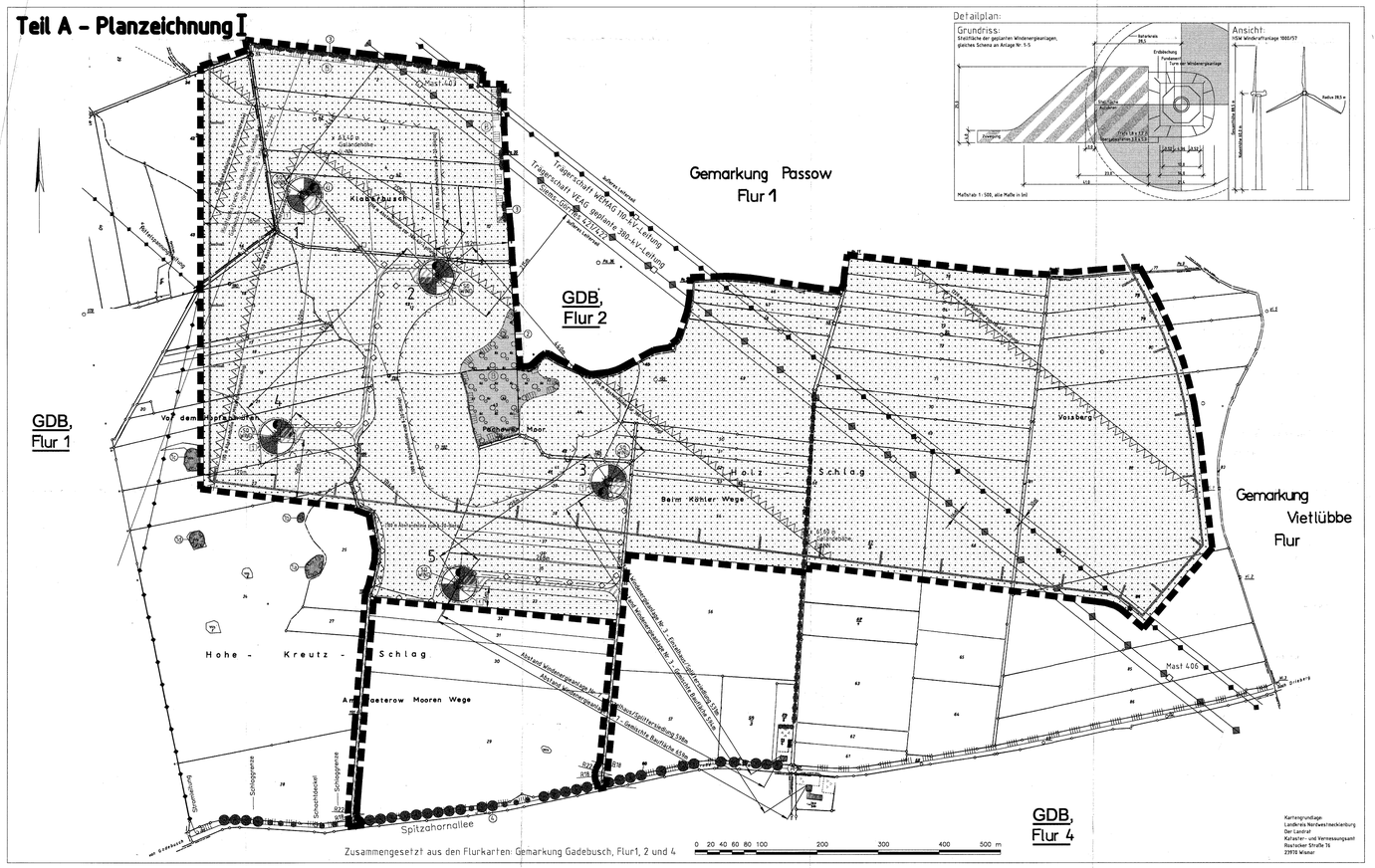

SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- U. ERSCHLIEßUNGSPLAN Nr. 2

Satzung der Stadt Gadebusch über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 "Windpark Gadebusch" für das Gebiet östlich der Stadt Gadebusch, Gemarkung Gadebusch, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 34, 42, 43 und Gemarkung Gadebusch, Flur 2, Flurstücke 1-13, 26, 29, 33-55, 65-76 und die Teilflächen der Flurstücken 14-19, 21-25, 66, 67/2, 68, 77-82 und 84.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes umfaßt weiterhin zur Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Gadebusch, Flur 3 das Flurstück 62 und in der Gemarkung Wakenstädt, Flur 2 die Flurstücke 28/1 und 35 sowie Teilflächen der Flurstücke 26/3, 28/9 und 28/10.

Auf Grundlage von § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 31.05.2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 "Windpark Gadebusch" für das Gebiet östlich der Stadt Gadebusch, Gemarkung Gadebusch, Flur 1, die Teilflächen der Flurstücke 34, 42, 43 und Gemarkung Gadebusch, Flur 2, Flurstücke 1-13, 26, 29, 33-55, 65-76 und die Teilflächen der Flurstücke 14-19, 21-25, 66, 67/2, 68, 77-82 und 84 sowie zur Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Gadebusch, Flur 3 das Flurstück 62 und in der Gemarkung Wakenstädt, Flur 2 die Flurstücke 28/1 und 35 sowie Teilflächen der Flurstücke 26/3, 28/9 und 28/10 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. Gemäß § 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG. i.V. mit § 9 Abs. 8 BauGB ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan die Begründung beigefügt. Die Begründung ist gebilligt worden.

Teil B - Textliche Festsetzungen

1. Baulliche Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung nach § 9, Abs. 1 BauGB

Sondergebiet nach § 11, Abs. 2 Bau.NVO mit besonderer Zweckbestimmung "Fläche für Windenergieanlagen"

1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB:
- nasenaue Höhe der Anlagen über Terrain einschließlich Rotorspitze 88,5 m
- 5 Stck. VEA 1000 Anlagen mit 88,5 m Gesamthöhe (66,0 m Nabenhöhe + 28,5 m Rotorradius)
- Verwirklichen besonderer Zweckbestimmung 4,00 m breite Zufahrtswege in wassergebundener Bauweise mit Stellflächen für den Aufsicht.

2.0 Die Fertigstellung der Windenergieanlagen ist so zu wählen, dass nicht farbe Verwendung finden, die weiße bzw. nur geringfügige Reflexionen aufdeken.

3.0 Ausgleichsmaßnahmen nach § 8a Abs. 1 BNatSchG i.d.F. der Bekanntmachung v. 12.Mirz 1987 (BGBl.I S.889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 12 Februar 1990 (BGBl.I S.205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes v. 22 April 1993 (BGBl.I S. 466)

1 Ausgleichsmaßnahme Nr. 1: Bepflanzung im Bereich d. WEA-Turmfuße, s. Teil A, Planzeichnung I

Standort: Stadt Gadebusch, Gemarkung Gadebusch, Flur 2, Flurstücke 5, 12, 22, 34 und 41.
Maßnahme: Bepflanzung der Turmfußbereiche mit Sträuchern und Hainen auf jeweils 250 qm mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen.
- Reihenabstand: 1,00 m, Abstand innerhalb der Reihe 1,50 m
- Pflanzfläche mit Klee einsäen u. 3 Jahre Pflege
- Einzäunung gegen Wildverbiss (1,60 m hoch, Knotengeflecht)

Ansatz u. Pflanzqualität:
665 Sträucher, Baumschulware, 2 x verpfl., o. B., 60-100 cm Höhe, davon
125 Stück Hainbuche (Carpinus betulus)
125 " Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
100 " Weißdorn (Crataegus monogyna)
60 " Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
125 " Hundsrose (Rosa canina)
125 " Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
50 " Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
55 Stück Überhälter, Heister, Baumschulware, 2 x verpfl., 200-250 cm Höhe, davon
30 " Feldahorn (Acer campestre) (m.B.)
25 " Eberesche (Sorbus aucuparia)

2 Ausgleichsmaßnahme Nr. 2: Heckenpflanzung, s. Teil A, Planzeichnung II

Standort: Stadt Gadebusch, Gemarkung Groß Gemarkung Gadebusch, Flur 3 Flurstücke 62
Maßnahme: Pflanzung einer 2-4-reihigen Feldhecke auf einer Länge von insgesamt 940 m.
- Reihenabstand: 1,00 m, Abstand innerhalb der Reihe 1,50 m
- Pflanzung von Heistern in der dem Weg zugewandten Reihe, Abstand in der Reihe von 9 m
- Pflanzung der Sträucher in Gruppen zu 3 Stücke pro Art
- In westlichen Anschnitt (ca. 490 m) Pflanzung auf der nördlichen Wegseite
- In östlichen Abschnitt (450 m) Pflanzung auf der südlichen Wegseite
- Einsäen von Klee und 3 Jahre Pflege (Mahd)
- Einzäunung gegen Wildverbiss (1,60 hoch, Knotengeflecht)

Ansatz u. Pflanzqualität: 1566 Sträucher, Baumschulware, 2 x verpfl., o. B., 60-100 cm Höhe, davon
156 Stück Hainbuche (Carpinus betulus)
258 " Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
156 " Haselnuß (Corylus avellana)
219 " Weißdorn (Crataegus monogyna)
156 " Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
219 " Hundsrose (Rosa canina)
156 " Schlehe (Prunus spinosa)
156 " Salweide (Salix caprea)
165 Stück Überhälter, Heister, Baumschulware, 2 x verpfl., 200-250 cm Höhe, davon
35 " Vogelkirsche (Prunus avium)
35 " Stieleiche (Quercus robur) (m.B.)
35 " Eberesche (Sorbus aucuparia)

3 Ausgleichsmaßnahme Nr. 3: Erstaufwuchs eines trockenen Sinsiechen-Birkenwaldes mit Sukzessions- u. Brachefläche, s. Teil A, Planzeichnung I

Standort: Stadt Gadebusch, Gemarkung Wakenstädt, Flur 2, Flurstücke 28/7, 28/9, 28/10 und 35.
Maßnahme: Auf 6,225 ha Neuanlage eines naturnahen, trockenen Sinsiechen-Birkenwaldes durch Rand- u. Initialpflanzungen auf einem bisher ackerbaulich genutzten Standort. Eine spätere Holzentnahme ist unzulässig. Den Pflanzverbänden aus den Hauptbaumarten sind artenreiche Gebüschzone u. -mesäs sowie relativ buchtenartig geformte breite Kraut/Gras-Saumstreifen (s. Pflanzplan) vorgelagert. Die Pflanzung erfolgt auf einer Fläche von 4,225 ha. Die Sukzessionsflächen (2,015 ha) die Flächen dürfen nicht angedüngt werden, geeignet ist mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.
Die Pflanzungen (3,53 ha) werden gegen Wildverbiss eingezäunt (Maschengeflecht 1,6 m Höhe) u. durch 2 Wildschutzzäune unterbrochen. Für die Pflanzungen wird eine über 3 Jahre laufende Pflege u. für die Kraut/Gras eine über 5 Jahre laufende Mahd festgestellt.
Die Realisierung u. Effizienz der Maßnahme wird durch einen Sachverständigen in den ersten 3 (,)durch sowie im 5. u. 10. J. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises NWM kontrolliert u. dokumentiert.

Ansatz u. Pflanzqualität der Gehölze für die 1,92 ha Feldgehölz- u. Waldflächen

- Auf 2,71 ha (jeweils die Kernflächen) sind 14 770 Stück Sämlinge, Forstbaumschulware, zu pflanzen, 5-j., 80-120 cm, Pflanzdichte 7 000 Pflanzen/ha:

55 % Stieleiche (Quercus robur), 20% Sandbirke (Betula pendula), je 10% Eberesche (Sebus aucuparia) u. Aspe (Populus tremula) u. 10% Esskirsche (Prunus avium)

- Auf 1,51 ha (jeweils die Waldsäume u. Schutzpflanzungen zum Ackerl sind 564 Stück Heister u. 3 987 Stück Sträucher, Baumschulware, zu pflanzen, 2 x verpfl., o.B., 200-250 cm Höhe bzw. . 2 x verpfl., o.B., 60-100 cm Höhe, Pflanzverband Sträucher 1,5 x 1,5 m, Heister 3,0 x 2,5 m

30% Haselnuß (Corylus avellana), 20% Weißdorn (Crataegus monogyna), 15% Hundsrose (Rosa canina), je 10% Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Schlehe (Prunus spinosa), Salweide (Salix caprea) u. 5% Pfaffeiln (Euonymus carthaticus)

11% Wildrose (Rosa canina), je 15% Stieleiche (Quercus robur) u. Zitterpappel (Populus tremula), je 10% Eberesche (Sorbus torminalis) u. Eberesche (Sorbus aucuparia), je 10% Feldahorn (Acer campestre) u. Traubenkirsche (Prunus padus) u. 7% Holzapfel (Malus silvestris)

1 - Auf 2,255 ha Pflege (Maschinenmahd) der dem Waldmantel vorgelagerten Kraut/Gräser
- In den ersten 3 Jahren 2 x j. Mahd (1x im Aug. - 1 x im Okt)
- Ab u. 5. J. 1 x j. Mahd im Sept
- Mahdgut zusammenrechen u. auf Heuwiesen auf den Flächen lagern
- Ab dem 6. J. keine Mahd u. Übergang zur Sukzession

2 - Auf 1,0 ha Entwicklung einer Sukzessionsfläche
- In den ersten 3 Jahren 2 x j. Maschinenmahd (1 x im Aug. - 1 x im Okt.)
- Mahdgut zusammenrechen u. auf Heuwiesen auf der Fläche lagern
- Ab dem 4. J. keine Mahd u. Übergang zur Sukzession

3 - Auf 1,0 ha Entwicklung eines trockenen Sinsiechen-Birkenwaldes
- In den ersten 3 Jahren 2 x j. Maschinenmahd (1 x im Aug. - 1 x im Okt.)
- Mahdgut zusammenrechen u. auf Heuwiesen auf der Fläche lagern
- Ab dem 4. J. keine Mahd u. Übergang zur Sukzession

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 gem. § 7 BauGB-MaßnahmeN G.V. mit § 2 Abs. 3 BauGB wurde am 18.12.1995 im öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung beschlossen und am 16.12.1998 in der Schweriner Volkszeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Gadebusch, d. 15.08.01
(Dirt, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Die Bürgermeisterin

Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß den Erlass über die Anzeige von Planungen und Maßnahmen im Bauberech vom 05.06.1991 (Amtsblatt M-V Nr. 14/1991) durchgeführt.

Gadebusch, d. 15.08.01
(Dirt, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Die Bürgermeisterin

Die Stadtvertretung Gadebusch hat in ihrer Sitzung am 21.12.1998 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gadebusch, d. 15.08.01
(Dirt, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, hat in der Zeit vom 04.04. bis zum 04.05.01 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.04.01 im Amtsblatt Schweriner Volkszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gadebusch, d. 15.08.01
(Dirt, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.01.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gadebusch, d. 15.08.01
(Dirt, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Die Bürgermeisterin

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 31.05.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gadebusch, d. 15.08.01
(Dirt, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Die Bürgermeisterin

Der katasteramtliche Bestand am 28.06.01 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2.500 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 28.06.2001
(Dirt, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Vermessungsamt

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.05.01 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.05.01 gebilligt.

Gadebusch, d. 15.08.01
(Dirt, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Die Bürgermeisterin

Die Genehmigung der Satzung mit den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.08.01, Az.: VII/230-512-00-28-00 Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.08.01 genehmigt.

Gadebusch, d. 15.08.01
(Dirt, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Die Bürgermeisterin

Die Satzung mit den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.03.01 bekanntgemacht worden.

Gadebusch, d. 13.09.01
(Dirt, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Die Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.03.01 in der Schweriner Volkszeitung und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M.-V) vom 22. Januar 1998 hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.03.2001 in Kraft getreten.

Gadebusch, 23.03.2001
(Dirt, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Die Bürgermeisterin

4.0 Textliche Hinweise:

4.1 In Fall einer Leitungsverlegung außerhalb des Satzungsgebietes ist eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.
Die Ausgleichsmaßnahmen werden grundbuchrechtlich gesichert.

4.2 Bei der Realisierung der Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 35 der Flur 2 der Gemarkung Wakenstädt wird zum vorhandenen Pegel zur Grundwasserstandsmessung ein angemessener Abstand eingehalten, um seine Funktionstüchtigkeit nicht zu beeinträchtigen.
Bei auftretenden Auffälligkeiten des Bodens wird das Umweltamt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Sachgebiet Altlastenfreiflächenkonzept, unverzüglich informiert.
Belastetes Bodenaushub wird einer zugelassenen Bodenbelastungsanlage zugeführt. Unbelastete Bodenaushübe werden einer Wiederverwertung zugeführt. Die Bauarbeiten läßt eine geordnete Abfallentsorgung zu.

4.3 Der eventuelle Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoff erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, den Bestimmungen der BB 19g - i Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des § 20 des Landeswassergesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (LWaG), der DIN-Vorschriften und anderer gültiger Rechtsvorschriften sowie mit allen notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, so dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu befürchten ist.
Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt unter Beachtung der §§ 19 f i.V. mit § 1 Abs.1 des LWaG an Anschend ausgerichtet. Im jeweils Landesfall der Bitschungsarbeiten von gegebener Bedeutung freigestellten Sollte bei der Herstellung der Fundamente für die WEA so tief in den Boden eingedrungen werden, daß unvorhersehbar oder entreiber auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, so wird dies vorher der Landrates Nordwestmecklenburg (untere Wasserbehörde) mitgeteilt.

4.4. Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens 2 Wochen vor Beginnen der Erdarbeiten schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde anzusagen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle werden bis zum Eintreffen eines Vertreters der zuständigen Denkmalschutzbehörde unverändert erhalten. Die Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige und kann jedoch verlängert werden. Alle durch Eingriffe in Bodenverhältnisse entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

4.5 Die Veröffentlichung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis ist durch den Vorhabenträger über das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat Luftfahrt unter Angabe des Aktenzeichens V 630-421.19-2/855 zu veranlassen. Dabei sind eine Referat Luftfahrt der Bauleiten rechtzeitig, die Fertigstellung und die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekanntzugeben:
1. Name des Standortes
2. Geographische Standortkoordinaten nach Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugssystems (Besset, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
3. Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
4. Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
5. Tagesmarkierung je oder nein
6. Nachtkennzeichnung je oder nein
7. Befeuerungsart je oder nein

4.6 Die in Bereich des Windparks vorhandenen Vermessungsmarken werden in ihrer Lage nicht verändert oder entfernt. Bei Gefährdung einer der Festpunkte wird rechtzeitig ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern gestellt.

4.7 Sollten bei den Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition in Erscheinung mit den Mahrbaumgegenstand ortsfeste Unregelmäßigkeiten auftreten, wird aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort eingestellt und der Munitionsbergungsdienst benachrichtigt.

4.8 Vor Beginn der Bauaufführung ist bei der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Nordnordeorbg, eine Aufgrabeanmeldung einzuholen.

4.9 Bei Baurückgriffen in der Nähe der 110-kV-Leitung wird ein Sicherheitsabstand von 3 m eingehalten. Bei Arbeiten mit Kran oder Bagger ist der Abstand zwischen Kranbaumer oder Baggerausleger und Mindestabstand Erdoberfläche - Leiterseil von 6 m in freien Gelände und 7 m zwischen Leiterseil und Fahrbahnbenkanke nicht unterschritten werden. Während der Bauarbeiten werden die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften VBG 4 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" und VBG 37 "Bauarbeiten" sowie die Forderungen der DIN VDE 0105 eingehalten.

Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen

Lt. Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

SO — Sondergebiet für Windenergieanlagen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

5 Windenergieanlagen
88,5 m Gesamthöhe der Windenergieanlage
u. GOK (einschließlich Rotorspitze)
1050 kW-Nennleistung je Windenergieanlage

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung u. Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Elektrizität (Trafostation)

Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdisches Strom- u. Telefonkabel

Flächen für die Landwirtschaft u. Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen
Bäume
Sträucher
Sonstige Bepflanzungen

Erhaltung
Bäume
Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzen
Bäume
Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Regelungen u. Maßnahmen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzungen der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2. Nachrichtliche Übernahmen u. Kennzeichnungen

Umgrenzungen von Schutzgebieten u. Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechts
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Geschützter Biotop nach § 20 LNatSchG M-V (mit Lf. Nr., siehe GOP)

Umgrenzung von Abstandsflächen zu §-20-Biotopen, in denen Eingriffe nach Landesregelungen unzulässig sind

Geschützte Allee nach § 27 LNatSchG M-V (mit Lf. Nr., siehe GOP)

Eignungsraum für Windenergieanlagen gem. Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg

Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom AG

Oberirdische Mittelspannungsleitung der WEMAG

Oberirdische 110-kV-Hochspannungsleitung der WEMAG

Geplante, oberirdische 380-kV-Hochspannungsleitung der VEAG lt. Regionalem ROP Westmecklenburg

3. Ergänzende Bestimmungen ohne Normcharakter

Windenergieanlage, s. Detailplan unter Teil A - Planzeichnung I.

Abstandsfläche, als Kreisfläche mit Radius = 31,5 m (Rotorradius plus 3 m) vom Turmmittelpunkt der Windenergieanlage abgetragen, lt. § 6, Abs. 5 LBauO M-V

Elektrizität, Übergabestation

Mast der Hochspannungsleitung

Geländehöhe ü. NN

49 Flurstücksnummer

vorhandene Flurstücksgrenze

Soll (Ackerhohlform)

Mosaik aus Weidengebüsch u. Röhricht

2 Nummer der Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht

zu errichtender Zaun

spezielle Bewirtschaftungs-/ Pflegeregelungen

Verbesserung des Landschaftsbildes

Ökotop-, Arten- u. Biotopschutz

Erosions- u. Bodenschutz

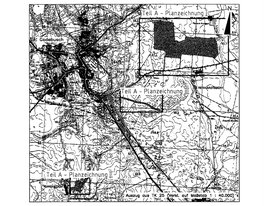

Satzung der Stadt Gadebusch über den Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 2 "Windpark Gadebusch"

Vorhabenträger:
Windpark Gadebusch GmbH & Co. KG
vertreten durch Herrn H. Fließner
Buschkuhl 2
23860 Groß Schenkenberg

Planverfasser:
Arbeitsgemeinschaft
KRIDEMANN Ing.-Büro für UMWELTPLANUNG
Königsmarkt 8, 19055 Schwerin
Tel.: 0385/5812-22, Fax:-28
e-mail: KIUB@web.de
Dipl.-Ing. Architekt Schulz
Dorfstraße 4
23923 Lindow (Mecklenburg)
Tel.: 038828/27791

	Datum:	Name:	Name:
bearbeitet:	05/2001	A. Friedrich	C. Schulz
gezeichnet:	05/2001	M. Pohn	
geprüft:	05/2001	M. Kriedemann	C. Schulz
Sachbearb.:			

Maßstab: 1:2.500 Planungsstand: 30.05.2001